

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 165

ausgegeben am 30. Juni 2017

---

## Gesetz

vom 4. Mai 2017

### über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBI. 2010 Nr. 235, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 67 Abs. 2

2) Der Veranstalter hat nach den Bestimmungen des Sorgfaltpflichtgesetzes die Identität des Spielteilnehmers festzustellen und zu überprüfen.

##### Art. 68 Abs. 3 Bst. b

- 3) Der Veranstalter ist verpflichtet:
- b) dem Spieler jederzeit die sofortige Überweisung seiner Guthaben und die Auflösung seines Kontos zu ermöglichen, ausser das Amt für Volkswirtschaft hat eine Sperre verfügt;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 159/2016 und 13/2017

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef